

EINMALIGE BEIHILFEN; Übersicht über die im Landkreis Regen festgelegten Pauschalen / sonstige Leistungen

(Stand: Juli 2009)

<p>Erstausstattung Wohnung § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II</p>	<p>Wohnungsgegenstände, die für eine ordnungsgemäße Haushaltsführung und menschenwürdiges wohnen erforderlich sind; - zielt auf die Wohnung bezogenen Erstausstattungsbedarf ab</p> <ul style="list-style-type: none"> • erstmalige Begründung eines Haushalts, • Erstanmietung einer Wohnung nach Trennung oder Scheidung • Auszug aus Elternhaus • Neuausstattung einer Wohnung nach Wohnungsbrand, • Erstanschaffung nach Haft, • nach Überwindung der Obdachlosigkeit bzw. zuzug aus Ausland, • Eheschließung – allerdings Prüfung, ob nicht Ausstattung aus bisheriger Wohnbereich • Umzug von einer Wohnung mit integrierter Einbauküche in eine Wohnung ohne Kücheneinrichtung (Prüfung frühere Küche Eigentum, dann eventuell Ablösesumme berücksichtigen) <p>Voraussetzung: Miete angemessen vgl. Preisliste Tagwerk Regen Berechnungstabelle: ARGE Ablage/Leistung/Berechnungstabelle/Preisliste Erstausstattung</p> <p>Keine Erstausstattung – Erhaltungs- und/oder Ergänzungsbedarf – Abnutzung- (abgedeckt durch RL) / Neuanschaffung einzelner Gegenstände, Schönheitsreparaturen u. Auszugsrenovierung</p> <p>Zuständigkeit bei Umzug Wohnungserstausstattung (+ 1. Miete) SGB II-Träger Zuzugsort, (allerdings Wohnungsbeschaffungskosten - Maklergebühren, Kosten für Zeitungsinserate, eigentliche Umzugskosten – SGB II Träger Wegzugsort-siehe nachfolgend)</p>	
<p>Erstausstattung Bekleidung einsch. Schwangerschaft § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II</p>	<p>bei Schwangerschaft – Leistungsgewährung unmittelbar nach Antragstellung ansonsten Kleidung nur denkbar bei Verlust Kleidung durch Wohnungsbrand / nach längerer Obdachlosigkeit - ansonsten Grundbestand der Kleidung verfügbar Kein Unterschied zwischen Winter und Sommer (bei weitere Schwangerschaft prüfen, besteht noch ungedeckter Bedarf!) Bislang LRA: 2/5 = Sommer, 3/5 = Winter nur auf Antrag (seit 1.1.97)</p> <p style="text-align: right;">7 Mo. - 14 J.: ab 15. L.jahr:</p>	<p style="text-align: right;">120,-- €</p> <p style="text-align: right;">180,- € 260,- € (104,- € - Sommer,</p>

		156,-€ Winter
Geburt § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II	<p>Säuglingsausstattung ohne Möbel (Leistungsgewährung frühestens 6 Schwangerschaftsmonat, grdst. 6 – 8 Wochen vor Geburt) (Überprüfung bei mehreren Kindern, ob nicht bereits Möbel vorhanden, dennoch Gewährung z.B. - eventuell weil erweiterungsfähige Betten!)</p> <p>Ergänzend wäre anzuführen, dass bei kurz aufeinander folgenden Geburten ab der zweiten eine verminderte Beihilfe zu leisten wäre, da von einem vorhandenen Bestand ausgegangen werden kann. Liegt eine längere Zeit (3 Jahre und aufwärts) dazwischen, kann bei der zweiten Geburt volle Beihilfe geleistet werden; im Einzelfall sind Ausnahmen möglich.</p> <p>Erstausrüstung bezogen auf das Neugeborene meint die erstmalige Ausstattung mit entsprechender Babywäsche, die das Neugeborene nach vollzogener Geburt voraussichtlich in den ersten Tagen und Wochen, in denen es als Neugeborenes gilt (ca. 1 Monat) tragen wird – vgl. Kommentar Eicher/Spellbrink § 23 SGB II, Rd-Ziffer 106) – wichtig für verspätete Anträge.</p>	<p>260,- € 410,- €</p>
Klassenfahrten § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II	<p>mehrtägige Fahrten i.R.d. allg. Schulpflicht (darunter fallen auch Kursfahrten, Jahrgangsfahrten, Studienfahrten, Schulschulkkurse) (Schüleraustausch ist hiervon nicht betroffen) Neuregelung seit Dienstbesprechung Juli 2006 - volle Höhe abzügl eventueller Zuwendungen anderer Seite – Schulverwaltung, Förderverein); Eintägige Fahrten bzw. Wandertage sind aus der RL zu begleichen; Förderfähig nur mehrtägige Fahrt, d.h. mindestens an zwei Tagen stattfindende Klassenfahrt; Die Leistungen sind im Rahmen der schulischen Bestimmungen in tatsächlicher Höhe zu übernehmen; benötigtes Taschengeld für Getränke, Erfrischung, Süßigkeiten fällt nicht unter Erstattung, anders bei Eintrittsgelder Nachweis muss erbracht werden, dass tatsächlich teilgenommen wurde!!</p>	<p>bis Juli 2006 Höchstgrenze 100,- € neu: Gesamtbetrag</p>
Personen ohne lfd. Hilfebedürftigkeit (§ 19 SGB II) v.g. Leistungen § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II	<p>Zunächst prüfen Ansparung aus seinem Einkommen möglich ist, Obergrenze Zeitraum bis zu 6 Monate Einkommen, d, bis zu 7-fache Überschreibungsbetrag (Prüfung des Unabweisbarkeit)</p>	
§ 22 Abs. 3 SGB II	<p>Umzug notwendig + Wohnungskosten neune Wohnung angemessen (vorherige Zusicherung)</p>	
Wohnungsbeschaffungskosten § 22 Abs. 3 SGB II	<p>z.B. Maklergebühren (nicht sofern Wohnungsmarkt über ausreichende Wohnungen verfügt), Abstandszahlungen, doppelte Mietaufwendung (nur wenn unabdingbar – z.B. wegen Kündigungsfristen), Besichtigungskosten, Zeitungskosten, Annoncekosten, Telefonkosten; Aufwendungen für <u>Anfangsrenovierung</u> (jedoch hinterfragen, zumal Vermieter in geeigneten Zustand zu hinterlassen hat), jedoch keine rückwirkende Erstattung vorherige Zusicherung des Trägers erforderlich (Umzug notwendig, Miete angemessen) Zuständigkeit – SGB II Träger Wegzugsort Auszugsrenovierung gehört zum Unterkunftsbedarf</p>	
Umzugskosten – § 22 Abs. 3 SGB II	<p>Umzugshilfe, Transportkosten, in diesem Zusammenhang auch Benzinkosten vorherige Zustimmung des Trägers vor Mietabschluss (Umzug erforderlich - Zusicherung Gründe: Arbeitsaufnahme, gesund-</p>	

	<p>heittl. Gründe, bauliche erhebliche Mängel, Scheidung, frühere Wohnung zu teuer -Aufforderung des Trägers zum Wohnungswechsel- , bisherige Wohnung zu klein) Transport - mindestens drei Angebote – günstigstes auswählen Voraussetzung – künftige Wohnung „angemessen“ „Dazu zählt nicht notwendigerweise die Beauftragung eines Umzugsunternehmens. Vielmehr kann auch insoweit darauf verwiesen werden, dass Umzüge mit selbst angemieteten Fahrzeugen und unter Hilfe von Verwandten, Freunden und Bekannten durchgeführt werden. Nur wenn der hilfebedürftige wegen Alters, Behinderung, körperlichen Konstitutionen oder sonstigen persönlichen Gründen nicht in der Lage ist, einen Umzug selbst zu organisieren, kommt die Beauftragung einer Umzugsfirma in Betracht (SG Schwerin, B v. 01.05.2005 – S 10 ER 29/05 AS).“ Zuständigkeit SGB II Träger Wegzugsort</p>	
Mietkaution § 22 Abs. 3 SGB II	<p>Regelung § 22 Abs. 3 SGB II – Übernahme als Darlehen (<i>Sollstellung in FINAS mit Ratenzahlung!</i>) Umzug erforderlich und Miete angemessen (Höhe max. 3 Monatsmieten)! Zuständigkeit der am Ort der neuen Unterkunft zuständige Träger (ab 01.08.2006) – SGB II Träger Zuzugsort</p>	
Mietschulden § 22 Abs. 5 SGB II	<p>Mietschulden = Schulden, die aus Mietverhältnissen gründen Übernahme Voraussetzung: das KdU gezahlt wird; Wohnungslosigkeit droht (Möglichkeit zur fristlosen Kündigung durch Vermieter bereits gegeben, Räumungsurteil, Zwangsräumung) „Notlage“, durch Übernahme muss Erhalt der Wohnung gewährleistet sein</p>	
Stromschulden	<p>Vgl. Fachhinweise zu § 23 SGB II (4) Stromkosten sind Bestandteil der Regelleistung. Erforderliche Nachzahlungen aufgrund der Jahresabrechnung sind daher grundsätzlich aus der laufenden Regelleistung zu zahlen. Dies gilt grundsätzlich auch für aufgelaufene Stromschulden. (5) In diesen Fällen kommt eine Darlehensgewährung im Rahmen des § 23 Abs. 1 aber in Betracht, wenn der Bedarf unabweisbar ist und nicht auf andere Weise gedeckt werden kann. Auf „andere Weise“ kann der Bedarf z.B. auch gedeckt werden, indem die Leistungsberechtigten eine Ratenzahlung mit dem Versorgungsunternehmen vereinbaren. (6) Droht wegen der Stromschulden die Sperrung der Stromversorgung kann eine mit der Sicherung der Unterkunft vergleichbare Notlage (siehe Rz 23.1a) vorliegen, so dass vorrangig Leistungen im Rahmen des § 22 Abs. 5 in Frage kommen. Handhabung: Nachweis über Stromschulden; Nachweis, dass Stromlieferant keine Ratenzahlung zulässt; Darlehensgewährung mit Tilgungsrate i.d.R. 10 % RL; zusätzlich Zahlung direkter mtl. Abschlagszahlungen an den Stromlieferanten – Vermeidung weiterer Stromschulden (hier Erklärung des Kunden unterschreiben lassen, dass die Abschlagszahlung in Höhe von mtl. ...€ -tatsächliche Höhe- direkt an den Stromlieferanten gezahlt werden). notwendige Erklärung: ARGE Ablage/Leistung/Bescheide, Muster Vordrucke Leistung/*Schriftverkehr Viechtach/Verfahren Stromschulden/Antrag Übernahme Stromschulden *Zwiesel: Schriftverkehr Zwiesel/Antrag Übernahme Stromschulden</p>	
Darlehen § 23 Abs. 1 SGB II	<p>Voraussetzung: von RL abgedeckt, d.h. fällt unter Bereich RL; unabweisbar; keine Möglichkeit anderweitiger Bedarfsdeckung, Nachweiserbringung</p>	

	<p>(zur Sicherung des Lebensunterhaltes - Unabweisbarer Bedarf – Notlage – und weder durch Vermögen noch durch andere Weise gedeckt werden kann;)</p> <p>Bedarf nicht aufgeschoben werden kann; es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bedarf kommt, die auch nicht durch Mittelumschichtung innerhalb der Regelleistung beseitigt bzw. aufgefangen werden kann – Grenze des zum Leben Unerlässlichen bezogen auf Kürzung 20%-ige Bedarfunterdeckung</p> <p>Bedarf: notwendige Reparaturen, notwendige Anschaffungen (z.B. neue Winterkleidung bei heranwachsenden Kindern), Diebstahl, Brand, Verlust „Nachweis notwendig“ (Diebstahlanzeige, Kostenvoranschläge/Reparaturaufträge)</p> <p>Prüfung ob Ansparung / Freibetrag § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung steht – Anrechnungsbeispiele fachliche Hinweise zu § 23 SGB II Rd-Ziffer 23.7 Zunächst Einsatz des privilegierten Vermögens, unabhängig ob geschütztes Vermögen betroffen ist;</p> <p>Bereits bestehende Schulden → siehe § 22 Abs. 5 SGB II Bestattungskosten – Zuständigkeit Träger der Sozialhilfe (§ 74 SGB XII)</p>	
<p>Darlehen bei zu erwartenden Einnahmen § 23 Abs. 4 SGB II</p>	<p>z.B. Lohnzahlungen – Zuflussprinzip – Zahlung erst Mitte bis Ende des Monats Möglichkeit Darlehn (ermöglicht nicht nur darlehnsweise Gewährung von RL, sondern auch KdU-Kosten)</p>	